

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma RieglerHolz GmbH & Co. KG

## 1. Geltung und Anerkennung

1.1 Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund unserer Geschäftsbedingungen. Diese werden Bestandteil aller Verträge, die RieglerHolz mit dem Vertragspartner schließt und gelten auch dann in einer bestehenden Geschäftsbeziehung, wenn sie nicht jedes Mal gesondert vereinbart wurden. Entgegenstehenden Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung zu widersprüchlichen Klauseln und entgegenstehenden Geschäftsbedingungen zu äußern. Unterlässt er dies, so sind ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen maßgebend.

1.2 In Ergänzung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Unternehmer die „Gebräuche im inländischen Handel mit Rundholz, Schnittholz, Holzwerkstoffen und anderen Holzhalbwaren“ („Tegemseer Gebräuche“) in ihrer bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, auch wenn der Vertragsgegenstand nicht zu den in der Präambel aufgeführten Waren gehört.

1.3 Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch die Geschäftsführung bestätigt werden. Individualverträge haben grundsätzlich den Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen haben den Vorrang vor den Tegemseer Gebräuchen.

## 2. Angebote

2.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend, vorbehaltlich Zwischenverkauf und Preisschwankungen.

2.2 Bestellungen werden mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit der Ausführung der Lieferung verbindlich.

2.3 Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung oder des Lieferscheins von der Bestellung ab, so muss der Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen widersprechen; andernfalls gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung oder des Lieferscheins.

## 3. Preise und Zahlung

3.1 Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk, auf Eisenbahnwaggon/LKW verladen, zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Ausgaben.

3.2 Grundsätzlich sind die Waren im Voraus auf das von RieglerHolz genannte Konto zu zahlen, es sei denn, etwas anderes wird schriftlich vereinbart.

3.3 Bei Vermittlungsprovisionen sind diese einmal monatlich gegenüber RieglerHolz abzurechnen und auf das von uns genannte Konto zu überweisen.

3.4 Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8% p.a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

3.5 Die Aufrechnung von Gegenansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.6 Nachhaltiger Verzug, der die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in erheblichem Maße in Frage stellt, berechtigt RieglerHolz zum Vertragsrücktritt, sei es ganz oder teilweise.

3.7 Das gleiche Recht steht uns zu, wenn in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung eintritt. Dies gilt auch, wenn die Vermögensverhältnisse bereits bei Vertragsschluss negativ gewesen sind und wir uns darüber im Irrtum befanden und erst im Nachhinein von den tatsächlichen Verhältnissen Kenntnis erhalten haben.

## 4. Liefer- und Leistungszeit

4.1 Lieferungen der Ware erfolgen ab Werk, wenn nichts anderes vereinbart ist.

4.2 Von RieglerHolz in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur als annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4.3 RieglerHolz kann- unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Vertragspartners- vom Vertragspartner eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

4.4 RieglerHolz ist im Falle fehlender Selbstbelieferung berechtigt, die Lieferfrist um eine angemessene Zeit zu verlängern.

4.5 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen jeder Art, unverschuldetem Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, verspätete oder ungenügende Waggongestellung, Sperrung oder Behinderung von Eisenbahnen, Schifffahrtswegen oder des Lastkraftwagenverkehrs, Blockade, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, oder die ausbleibende, nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung durch Lieferanten oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse sowie irgendwelche andere Umstände einschließlich behördlicher Anordnung, die zur erheblichen Einschränkung oder zur gänzlichen Einstellung der Produktion führen, die RieglerHolz nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.6 Bei Vorliegen von Lieferverzug, bedingt durch „höhere Gewalt“ ist der Vertragspartner nach drei Monaten berechtigt, nach angemessener Fristsetzung, vom Vertrag oder teilweise nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten.

4.7 Bei Hindernissen vorübergehender Dauer, verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist oder verschiebt sich diese um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche, schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

4.8 RieglerHolz ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- Die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist;
- Die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- Dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, RieglerHolz erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

4.9 Sollte RieglerHolz mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug geraten oder uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich sein, so haften wir nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit.

## 5. Gefahrenübergang

5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Der Versand der Ware erfolgt grundsätzlich auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners.

5.2 Wünscht der Vertragspartner eine andere Versandart als durch den Spediteur, so ist dies ausdrücklich und rechtzeitig anzuzeigen.

5.3 Verzögert sich der Versand oder die Übergabe der Ware infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Vertragspartner liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Vertragspartner über, an dem die Ware versandbereit ist und RieglerHolz dies dem Vertragspartner angezeigt hat.

5.4 Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

5.5 Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Vertragspartner. Bei Lagerung durch RieglerHolz betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Ware pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Kosten bleiben vorbehalten.

5.6 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Vertragspartner, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises, bei Verzug zu entschädigen, es sei denn, die Weigerung oder Verspätung beruht auf Umständen, die RieglerHolz zu vertreten hat.

## 6. Eigenschaften des Holzes

6.1 Holz ist ein Naturstoff, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Vertragspartner die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften der gelieferten Produkte beim Kauf und bei der Verwendung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls hat er fachkundigen Rat einzuholen.

## **7. Mängelrüge und Gewährleistung**

7.1 Der Vertragspartner hat die Ware sofort nach Ankunft am Lieferungsort zu überprüfen. Erkennbare offensichtliche Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind innerhalb von 5 Kalendertagen schriftlich uns anzuzeigen.

7.2 Nicht offensichtliche Mängel sind vom Vertragspartner schriftlich und unverzüglich, spätestens 5 Kalendertage ab Entdeckung, unter Einstellung jeder weiteren Be- oder Verarbeitung der gesamten zusammenhängenden Warenlieferung zu rügen. Die Untersuchungspflichten nach § 377 HGB bleiben unberührt.

7.3 Anstelle der gesetzlichen Mängelansprüche wird lediglich das Recht auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache eingeräumt.

7.4 Erfolgt die Nachlieferung bzw. die Mängelbeseitigung nicht binnen einer Frist von 10 Tagen, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7.5 Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere die Geltendmachung eines Verzugsschadens, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

7.6 Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen dem Vertragspartner nur unmittelbar zu und sind nicht abtretbar.

7.7 Bis zur Erledigung einer Beanstandung darf von einer zusammenhängenden Warenlieferung nichts entnommen werden. Widrigenfalls verliert der Vertragspartner seine Rechte, es sei denn, die genaue Feststellung des Mangels durch RieglerHolz wird dadurch nicht unmöglich oder unzumutbar erschwert.

7.8 Sachmängelansprüche verjähren in 6 Monaten ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

## **8. Allgemeine Haftungsbegrenzung**

8.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners („Schadensersatzansprüche“) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

8.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen und für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.

8.3 Dieser Haftungsausschluss gilt auch nicht, soweit eine zwingende gesetzliche Haftung besteht.

8.4 Der Schadensanspruch wegen (i) Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie (ii) grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung bei Verträgen mit Unternehmen ist auf das Doppelte des Warenwerts begrenzt, ausgenommen, es liegt eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor.

8.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist damit nicht verbunden.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

9.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei lfd. Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt zur Sicherung unserer Saldoforderung.

9.2 Sollte RieglerHolz vom Vertrag zurücktreten, sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt und der Vertragspartner zur Rückgabe der Ware verpflichtet.

9.3 Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für RieglerHolz, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird zu unserem Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit uns nicht gehörender Ware, erwirbt der Vertragspartner Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Vertragspartner gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird RieglerHolz Miteigentümer entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Vertragspartner durch Verbindung, Vermischung, oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von uns stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu verwahren.

9.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er sich nicht in Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind nicht zulässig. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund, bezüglich der Vorbehaltsware, entstehenden Forderungen, tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Auf Verlangen ist der Vertragspartner verpflichtet, die Abtretung offen zu legen und die zur Geltendmachung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9.5 RieglerHolz ermächtigt den Vertragspartner unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen, die gemäß 9.3 und 9.4 abgetreten wurden. RieglerHolz wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, so lange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen von RieglerHolz hat der Vertragspartner die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; RieglerHolz ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

9.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Vertragspartner uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

9.7 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

9.8 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist RieglerHolz insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

## **10. Zeichenrechtlich geschützte Ware**

10.1 Werden zeichenrechtlich geschützte Waren geliefert, so darf der Vertragspartner die auf der Ware oder der Verpackung angebrachten Kennzeichen nur entfernen und die Ware unter anderen Warenzeichen weiterveräußern, wenn unsere Zustimmung hierfür schriftlich erteilt wurde.

## **11. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Kosten**

11.1 Als Erfüllungsort gilt Schweinfurt als vereinbart. Soweit gesetzlich zulässig, ist Schweinfurt ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten. RieglerHolz behält sich das Recht vor, das Gericht an dem Ort, an dem die Produkte geliefert wurden, für zuständig zu erklären.

11.2 Bei Streitigkeiten über Gewährleistungsansprüche wegen Mängel ist vor der Anrufung des ordentlichen Gerichts auf Antrag einer der Vertragsparteien ein Schiedsgutachten durch einen vereidigten Sachverständigen einzuholen. Der Schiedsgutachter wird auf Antrag einer der Vertragsparteien von der Handwerkskammer für Unterfranken in Würzburg bestimmt. Der Antrag auf Einholung dieses Schiedsgutachtens muss spätestens innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach schriftlicher Anzeige der Mängelrüge von einer der Vertragsparteien gestellt werden. Das Ergebnis dieses Schiedsgutachtens wird von beiden Parteien als verbindlich angesehen. Sollte eine Vertragspartei mit dem Inhalt des Gutachtens nicht einverstanden sein, muss binnen einer Frist von 4 Wochen nach Vorliegen des schriftlichen Schiedsgutachtens das ordentliche Gericht angerufen werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Gutachten als verbindlich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

11.3 Wird von keiner der Vertragsparteien der Antrag auf Einholung des Schiedsgutachtens gestellt, bleibt es jeder Partei vorbehalten, das ordentliche Gericht anzurufen.

11.4 Kommt es zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten hinsichtlich der Einhaltung dieser AGB, ist die obsiegende Partei berechtigt, ihre Kosten und Auslagen, einschließlich angemessener Anwaltskosten erstattet zu bekommen.

## **12. Anwendbares Recht/Teilnichtigkeit**

12.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) findet bei Aufträgen außerhalb der EU Anwendung.

12.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder einer Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Rechtswirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **13. Datenspeicherung**

13.1 Wir sind berechtigt, im Rahmen des §28 Bundesdatenschutzgesetzes, zum Zwecke der Datenverarbeitung die personenbezogenen Daten des Vertragspartners aus dem Vertragsverhältnis zu verwerten und zu speichern. Auch behalten wir uns das Recht vor, die Daten, soweit für Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.